

**Abwicklung der Finanzierung -  
Gewährung der Förderungsmittel  
(Landeszuschuss Direktion Bildung und Gesellschaft)**

1. a) Entsprechend der Förderungsentscheidung Erstellung des Finanzierungs**planes** durch die Direktion Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit der Direktion Bildung und Gesellschaft.  
Dieser wird der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.
- b) Entsprechend der Förderungsentscheidung Bauförderungsverständigungsschreiben durch Direktion Bildung und Gesellschaft an den privaten Erhalter.
2. Freigabe der im Finanzierungsplan bzw. Bauförderungsverständigungsschreiben vorgesehenen Förderungsmittel nach budgetären Möglichkeiten durch Regierungsbeschluss bzw. Verfügung durch den politischen Referenten.
3. Anweisungen darauf erfolgen:
  - a) **Nach Baubeginnmeldung** (sh. u.a. betreffenden Bauplanbewilligungsbescheid),
  - b) nach Baufortschritt im Rahmen des Finanzierungsplanes bzw. Bauförderungsverständigungsschreibens sowie fristgerechtem Nachweis der jeweiligen widmungsgemäßen Verwendung der Landesmittel
4. **Restförderungsmittel** werden (letzte vorgesehene Förderungsrate) nach Vorliegen einer durch die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik) überprüfaren Endabrechnung angewiesen.  
(siehe auch Erlass der Abteilung Gemeinden vom 07.09.1996, Gem-310004/13-1996-TH und vom 10.12.2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr)